



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Ammerbuch (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom  
19.07.2021**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 19.07.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**Hinweis:** Grundsätzlich beziehen sich die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen auf alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

## **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas Anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Hat der Kostenersatzpflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Für die Überlandhilfe zwischen der großen Kreisstadt Herrenberg und der Gemeinde Ammerbuch gilt der geschlossene "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren zu Überlandhilfen nach § 26 des FwG" in seiner zum Einsatzpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen gemäß § 7 dieser Satzung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuerwehrsicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter, einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (5) Der Betrag für den Kostenersatz setzt sich, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:
  1. Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen gem. § 7 Nr. 1,
  2. Bereitstellungs- und Nutzungssätzen für eingesetzte Fahrzeuge gem. § 7 Nr. 2,
  3. Einsatzkosten für eingesetzte Geräte gem. § 7 Nr. 3,
  4. Kosten für Verbrauchsmaterialien gem. § 7 Nr. 4,
  5. Kosten für Inanspruchnahme von Leistungen Dritter gem. § 7 Nr. 5,
  6. Kosten aufgrund von außergewöhnlicher Belastung gem. § 7 Nr. 6,
  7. Sonstige Kosten gem. § 7 Nr. 7,

- (6) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (7) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (8) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7 Kostenverzeichnis**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch werden folgende Kostenersätze erhoben:

### 1. Personalkosten

(1)

1. Personalaufwand der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand 25,75 EUR / Stunde
2. Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz

- (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter) 2,00 EUR / Stunde
3. Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.) 12,00 EUR / Stunde
- (2) Sollten Feuerwehrmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglied des Veranstalters sind den Feuersicherheitsdienst kostenfrei durchführen, entfällt die Gebührenpflicht des Veranstalters.

## 2. Fahrzeugkosten

Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

## 3. Geräte

Die Gerätekategorien betreffen Geräte der Feuerwehr außerhalb der Fahrzeuge, die Geräte auf den Fahrzeugen sind in den Fahrzeugkosten enthalten.

Gerätekategorie I	
Einzelbeschaffungswert bis 250 EUR, je Einsatz	25,00 EUR
Gerätekategorie II	
Einzelbeschaffungswert von 251,00 EUR bis 1.000,00 EUR, je Einsatz	40,00 EUR
Gerätekategorie III	
Einzelbeschaffungswert von 1001,00 EUR bis 3.000,00 EUR, je Einsatz	100,00 EUR
Gerätekategorie IV	
Einzelbeschaffungswert über 3.000,00 EUR, je Einsatz	330,00 EUR

## 4. Verbrauchsmaterial

Sachkosten, die z.B. für Schaummittel, Ölbinder (inkl. der Entsorgung) usw. anfallen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

Ölbinder	38,00 EUR / Stk.
Schaummittel	9,00 EUR / Liter
Sandsack (gefüllt)	3,00 EUR / Stk.

## 5. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter

Leistungen und Schäden Dritter, z.B. Überlandhilfe oder Fachfirmen, werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

## 6. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

### 7. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Fremdkosten z.B. Autokran, Bagger etc.), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie vom 01.07.2020 außer Kraft.

Ammerbuch, 20.07.2021

Christel Halm  
Bürgermeisterin

### **Hinweis**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.